

## Statuten des Vereins Solothurner Chästag

---

(Beschluss Gründungsversammlung vom 7.1.2015)

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Solothurner Chästag“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein führt jährlich einen oder mehrere Märkte mit regionalen Spezialitäten in der Solothurner Vorstadt durch.

Der Chästag soll eine kulturelle Bereicherung für die Vorstadt bieten.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Personen und Institutionen werden, welche den Zweck des Vereins aktiv, finanziell oder ideell unterstützen.

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Präsident;
2. Der Stab;
3. Der Vorstand;
4. Die Ressortchefs;
5. Die Mitgliederversammlung;
6. Die Kontrollstelle.

### **Art. 5 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 6 Der Präsident**

Der Präsident leitet den Verein.

Er bestimmt den Stab.

---

## **Art. 7 Der Stab**

Dem Stab gehören der Präsident, der Vizepräsident sowie die zuständigen Bereichs- und Ressortverantwortlichen des zu behandelnden Geschäfts an. Nach Bedarf können externe Fachleute beigezogen werden.

Die Aufgaben der Mitglieder des Stabs werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder leiten ein Ressort .

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereins nach aussen;
2. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
4. Beschluss Organigramm;
5. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
6. Bestimmung der Ressortverantwortlichen;
7. Genehmigung Budget aufgrund der genehmigten Grobplanung der Mitgliederversammlung;
8. Abschluss von Verträgen;
9. Alle nicht durch Statuten oder Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

## **Art. 9 Kompetenzen und Aufgaben der Ressortverantwortlichen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortverantwortlichen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Sie können Arbeiten nach Bedarf an Vereinsmitglieder oder Dritte delegieren und sie bei Bedarf auch an den Stab-Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen. Sie tragen die Verantwortung für die Erledigung der Aufträge gemäss Pflichtenhefte.

Die Ressortchefs sind für die Einhaltung des Budgets in ihrem Bereich verantwortlich.

## **Art. 10 Die Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis Mitte Februar statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage zum Voraus.

Ein Drittel, mindestens zehn Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten stattfinden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
2. Genehmigung der Jahresrechnung;

3. Beschluss über Grobplanung des Chästages mit Festlegung des Budgetrahmens;
4. Festlegung des Mitgliederbeitrages;
5. Ausschluss von Mitgliedern, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen;
6. Änderung der Statuten und Beschluss über die Auflösung des Vereins.

### **Art. 11      Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht entweder aus 2 nebenamtlichen Revisoren oder einer professionellen Revisionsstelle.

### **Art. 12      Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 13      Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins an den Verein „Buechibärger Märet“

### **Art. 14      Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 7.1.2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident: